

Zeitschrift: Zürcher Illustrierte

Band: 9 (1933)

Heft: 41

Artikel: War der Fahrer nüchtern?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-752542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das zertrümmerte Auto an der Straße in Büetgen

Die Kurve in Büetgen, an der Stelle, wo das Auto von der Straße weggan. Die Wagenspuren sind von der untersuchenden Polizei markiert worden

WAR DER FAHRER NÜCHTERN?

Bei der Wirtschaft Salvisberg in Büetgen bog in einer Sommernacht ein Auto mit übersetzter Geschwindigkeit in die Straße her durch die Wiese, bis das Auto schließlich gegen einen Baum stieß und zertrümmerte wurde. Der Fahrer folgen er bald darauf starb. Ein dritter Insasse wurde mit schwerem Oberschenkelbruch ins Krankenhaus gebracht. Immerhin machte er unmittelbar nach dem Unfall den Eindruck eines Menschen, der unter alkoholisiertem Einfluss stand. Ein rasch herbeigerufener Arzt entnahm dem Mann eine Blutprobe. Die Untersuchungen des Gerichtsmedizinischen Instituts in Bern ergaben bei zwei getrennten Verfahren allemal eine Alkoholkonzentration ähnlicher Fälle. Unsere Bilderreihe aus dem Gerichtsmedizinischen Institut in Zürich diene als Beispiel für das Ver-

AUFAHMEN



Die Blutprobe wird vor der Analyse exakt gewogen, damit eine quantitative Alkoholbestimmung überhaupt möglich ist. In der linken Wagschale die sog. Vialle, die von dem Gerichtsarzt zur Entnahme des Blutes verwendet wird



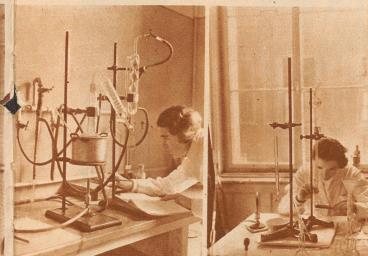
Um 1 Uhr nachts wird dem Autoführer bei einem Arzt in B. eine Blutprobe aus der Ellbogenvene entnommen - ein Eingriff, der vollkommen unschädlich und schmerzlos ist. Der Arzt schickt die kleine Blutmenge in einem Röhrchen sofort an das Gerichtsmedizinische Institut zur Untersuchung

Die Allfallstatistik des Straßenverkehrs zeigt erschreckende Zahlen. Das Jahr 1930 verzeichnet über 8500 Personen, die in der Schweiz durch Motorfahrzeuge, Velos und Fuhrwerke verletzt wurden. 412 Menschen mussten dabei das Leben lassen. Geht man den Ursachen dieser Fälle nach, dann überschatten die zahlreichen Fälle, die durch übermäßigen Alkoholgenuss verursacht werden, alle jene, die durch unachtsames, zu schnelles Fahren oder durch die Verkettung unglücklicher Umstände das Unglück heraufbeschworen.

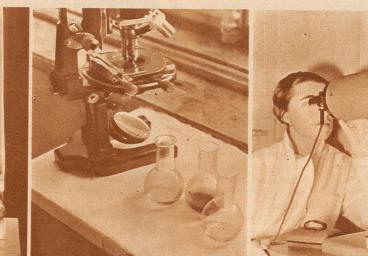
Die Allgemeinheit hatte von jeher ein Recht darauf, namentlich von den angetrunkenen Motorfahrzeugführern gesidert zu sein. Dieses Recht hat im Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr in unmissverständlicher Weise seine Verankerung gefunden. Neben dem Fußgänger ist in erster Linie der anständige Fahrer daran interessiert, daß der Angetrunke aus dem Verkehr verschwindet.

Die strafrechtliche Untersuchung operiert mit Beweisen und nicht mit Vermutungen. War der Autoführer nüchtern oder betrunken? fragt sich die Polizei nach einem schweren Autounfall und avisiert den Gerichtsarzt, der unverzüglich eine Blutprobe vornimmt. Wieviel Alkohol enthalte das entnommene Blut? Dieser entscheidende Nachweis wird jeweils in den Laboratorien des Gerichtsmedizinischen Instituts geleistet.

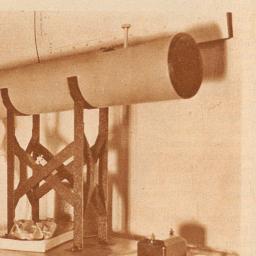
Die quantitative Bestimmung der Alkoholmenge im Blute steht dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Zürich verschiedene Methoden zur Verfügung. Der Alkohol wird auf chemische Weise (Titrationsmethode) und optisch durch Bestimmung des Brechungsvermögens des Blutdestillates bestimmt (interferometrische Methode). Die Kombination dieser beiden sich gegenseitig kontrollieren-



Die Blutprobe wird in einer besonderen Apparatur destilliert. Die Destillation erfolgt bei herabgesetztem Druck und mäßiger Erwärmung. Das Destillat ist vollkommen klar und wird weiter auf Alkohol untersucht



Bei der Titrationsmethode wird in einem bestimmten Moment der Reaktion ein Farbumschlag ein, der den vorhandenen Alkohol berechnen läßt. Das mittlere der drei Kölben zeigt bereits den Farbumschlag: es ist gelb, während die anderen Kölben noch blaugrünlich sind



Die Interferometrische Methode erfolgt nicht nur chemisch (durch Titration), sondern auch mit optischen Methoden. Unter Bild zeigt das Interferometer, in welchem das Blutdestillat auf seine optischen Eigenschaften geprüft wird. Aus dem optischen Verhalten läßt sich der Alkoholgehalt berechnen

Art. 59. 1 Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu zwanzig Tagen oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

Ausschnitt aus dem Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr